

Wettkampfstättenordnung Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg

Die Rennschlitten- und Bobbahn (RSBB) ist Eigentum des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und wird auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung durch die Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH betrieben.

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der RSBB Altenberg und Durchführung eines störungsfreien Trainings- und Wettkampfbetriebes besitzt die **Bahnordnung** vom 22.10.2019 (Ergänzung 06.12.2019) Gültigkeit.

Ergänzend gilt bei der Durchführung von Wettbewerben die **Wettkampfstättenordnung der der RSBB**, welche besondere Vorkehrungen enthält, um eine sichere und faire Umsetzung zu garantieren:

1. Allgemeiner Geltungsbereich:

Die Bahnordnung und ihrer ergänzenden Teile (Alarm- und Havarieplan, Wettkampfstättenordnung) dient zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg einschließlich, der dazu gehörenden Zu- und Abgänge sowie den Parkplatzflächen.

2. Die wichtigsten Auszüge aus der Bahnordnung im Überblick

Betreiber und Nutzer der Rennschlitten- und Bobbahn haben in allen Bereichen einen sicherheitsrelevanten Zustand der Bahn und optimale Sicherheit für Sportler, Betreuer, Besucher und Mitarbeiter der RSBB Altenberg durch Einhaltung der Rechtsnormen umfassend zu gewährleisten.

Es ist Besuchern nicht gestattet:

- den Eiskanal, die Starthöhen, Übergänge oder Podeste zu betreten
- mit Schneebällen oder anderen Gegenständen zu werfen
- abgesperrte Bereiche, Betriebsräume zu betreten
- mit Blitzlicht zu fotografieren
- auf dem Gelände unkontrolliert zu rodeln oder Ski zu laufen

- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungs-, Hilfs- und Dienstleistungsfahrzeuge ist durch rücksichtsvolles Verhalten/Parken zu gewährleisten.
- Hunde sind an der Bahn immer an der Leine zu führen.
- Bei Ertönen des Signaltones ist auf die Durchsage des Bahnsprechers zu achten und dessen Anweisungen zu folgen.
- Das Befahren des Geländes der RSBB Altenberg ist nur Fahrzeugen gestattet, welche Sportler und Sportgeräte zu entsprechenden Starthöhen transportieren.
- Bei Wettkämpfen gelten gesonderte Festlegungen (Parkscheine u.a.).
- Fahrzeuge sind auf vorgesehenen Parkplätzen, außerhalb der RSBB abzustellen. Ausnahmen bilden die Fahrzeuge mit Berechtigungsschein.
- Ergänzend zur Bahnordnung ist der Alarm- und Havarieplan der RSBB bei Notfällen zu befolgen.
- Das Gelände am Kältemaschinenhaus ist Betriebsgelände und für Besucher nicht freigegeben.
- Nach Ertönen auf- und abschwellenden Sirenentones haben alle Nutzer, Besucher und Mitarbeiter der RSBB Altenberg auf die Durchsage des Sprechers zu achten und dessen Anweisungen Folge zu leisten.



3. Wettkampfstättenordnung

Verhaltensgrundsätze für Besucher der RSBB während der Trainings- und Wettkampfbetriebes

3.1 Zugangskontrolle

Der Zugang zu den jeweiligen Veranstaltungen wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigen Zugangsberechtigung gewährt. Besuchern mit einer ermäßigten Eintrittskarte wird der Zutritt nur unter Vorlage des die Ermäßigung begründenden Nachweises gestattet. Eintrittskarten sowie die Nachweise für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung sind bei der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Eintrittskarten und sonstige Zugangsberechtigungen sind auch nach Zutritt zur Veranstaltung auf Anfordern jederzeit vorzuzeigen.

3.2 Mitführen verbotener Gegenstände

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich beim Einlass zu der Veranstaltung durch den Ordnungsdienst auf das Mitführen von Gegenständen, die nicht in den Veranstaltungsbereich mitgenommen werden dürfen, durch Abtasten der Bekleidung bzw. durch Benutzen eines Metalldetektors (oder anderer technischer Hilfsmittel) untersuchen zu lassen. Auf Anordnung ist dem Ordnungsdienst die Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse (Taschen, Rucksäcke etc.) zu gewähren.

Folgende Gegenstände dürfen in den Veranstaltungsbereich nicht mitgenommen werden:

- Alkoholische Getränke oder Drogen jeglicher Art.
- Getränkebehälter ab 0,5l
- Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- Nietenumhüllungen, -halsbänder, -gürtel
- Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen
- Spraydosens (Deo, Haarspray, Farbspray)
- pyrotechnische Gegenstände, Gegenstände, die durch ihre leichte Brennbarkeit eine Gefährdung darstellen können, Fackeln, Waffen jeder Art
- über 50 cm lange Metallketten (Geldbeutelhalter)
- Fahnenstangen aus Metall (Teleskop-Fahnen siehe unten)
- Klappstühle
- Werkzeuge aller Art
- sperrige Gegenstände wie Klappstühle oder Schlitten
- Tiere, insbesondere Hunde sind ausschließlich an einer Leine (kurz) zu führen
- Druckluftfanfaren
- Megaphone
- Laserpointer
- Spruchbänder und Transparente mit beleidigendem oder politischen, sowie rassistischem, fremdenfeindlichem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt

Toleriert werden:

- Fahnen (Holzstangen mit max. 1,50m und einem Durchmesser von max. 2cm)
- Plastik- und Teleskopfahnen (auch aus Metall), wenn sie hohl und biegsam sind sowie eine Länge von max. 1,50 m und einen Durchmesser von max. 3 cm aufweisen.
- Thermoskannen und Thermosflaschen aus Kunststoff bis 0,5 l.



Bei folgenden Gegenständen wird unverzüglich die Polizei informiert:

- Naziembleme und Nazifahnen
- Messer und Waffen aller Art
- Feuerwerkskörper aller Art
- Tabletten in Plastikbeuteln
- Pulver in Plastikbeuteln oder sonstigen ungewöhnlichen Behältnissen

3.3 Verbot kommerzieller Werbung

Jede Werbung zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken während der Veranstaltungen ist den Besuchern ohne ausdrückliche Gestattung des Veranstalters verboten. Des Gleichen ist es untersagt, Foto-, Film-, oder Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen/gewerblichen Nutzung zu machen und/oder diese Aufnahmen zu verwerten.

Der Inhaber der Eintrittskarte willigt ohne Vergütung durch den Veranstalter darin ein, im Rahmen der Veranstaltung Bildaufnahmen des Inhabers zu erstellen, zu vervielfältigen und für audiovisuellen Medien zu benutzen. Diese Einwilligung erfolgt zeitlich und räumlich unbegrenzt.

3.4 Hausrecht, Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände, Anweisungen und Folgepflicht

Die Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH als Ausrichter übt während der Veranstaltung auf dem Gelände der RSBB das Hausrecht aus. Jeder Besucher einer Veranstaltung hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass andere Personen oder fremde Sachwerte nicht geschädigt, gefährdet oder andere Personen – sofern nicht nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist jeder Besucher verpflichtet, den hierzu erforderlichen Anweisungen des Ausrichters, der Polizei, der Feuerwehr oder der für den Veranstalter tätigen Ordnungskräften Folge zu leisten.

3.5 Rollstuhlfahrerplätze

Wir bitten zu beachten, dass aus Sicherheitsgründen für jede Veranstaltung nur begrenzt Rollstuhlfahrerplätze / WC-Einrichtungen an der RSBB zur Verfügung stehen.

3.6 Zutrittsverbot / Stadionverweis

- Personen, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- Personen, die sich gewalttätig verhalten bzw. den konkreten Verdacht eines solchen Verhaltens begründen

kann der Veranstalter bzw. die hierzu von diesem befugten Personen, soweit dies zum Schutz von Sachwerten bzw. des Lebens, Körpers oder der Gesundheit anderer Personen erforderlich ist, ohne Erstattung des Eintrittspreises den Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigern oder des Veranstaltungsgeländes verweisen.

Altenberg, den 25.11.2022
Jens Morgenstern
Geschäftsführer WiA GmbH